Anlage 1 zur Beschlussvorlage 0430-StR/2025 - Einbringung

Satzung
zur teilweisen Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für den Bereich der „Katharinenstraße“ (Sanierungssatzung „Katharinenstraße")
vom _____

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Teilaufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für den Bereich der „Katharinenstraße“ (Sanierungssatzung „Katharinenstraße“) vom 17.11.1998, rückwirkend zum 14.07.1993 in Kraft getreten, wird teilweise aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur teilweisen Aufhebung ergibt sich aus Anlage 1, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den ….

Stadt Eisenach
Der Oberbürgermeister (Siegel)
Christoph Ihling